

9. Normativ Exportgewinnanteil des Betriebes in Prozent (für ausgewählte Kombinate und Betriebe)
10. Normativ der Amortisationsabführung in Prozent (für ausgewählte WB, Kombinate und Betriebe).

Volkswirtschaftliche Berechnungskennziffern

1. Entwicklung der Grundfondsquote (auf Basis Warenproduktion)
2. Gesamtausgaben für Wissenschaft und Technik (untergliedert in Eigenmittel und Staatshaushaltsmittel)
3. Automatisierungsgrad und Mechanisierungsgrad
4. Materialkostenintensität in Prozent
5. Spezifischer Materialeinsatz an Walzstahl, Kupfer und Aluminium
6. Schichtkoeffizient
7. Kapazitätswachstum durch in Produktion zu überführende Investitionen
8. Export und Import in der Gliederung nach kapitalistischen Industrieländern und Entwicklungsländern in VM
9. Export und Import in der Gliederung nach SW und NSW zu Industrieabgabepreisen/Betriebspreisen bzw. zu Importabgabepreisen
10. Import, gegliedert nach UdSSR sowie Wirtschaft- und Währungsgebieten (wertmäßig — cif —) — nur für Bilanzorgane —
11. Import wichtiger Erzeugnisse' und Leistungen, gegliedert nach Wirtschaftsgebieten (in Menge bzw. in Menge und Wert — cif — je Erzeugnis) — nur für Bilanzorgane —
12. Veränderung des Kreditvolumens
13. Beschäftigte für Forschung und Entwicklung gesamt, darunter Hochschulkader, Fachschulkader
14. Zuführung von Hoch- und Fachschulabsolventen aus dem Direktstudium
15. Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung (ohne Berufsausbildung mit Abitur).

Um den mit der Planung verbundenen Verwaltungsaufwand für kleinere volkseigene Betriebe einzuschränken, erhalten diese eine reduzierte Nomenklatur' staatlicher Plankennziffern und staatlicher Normative. Dabei ist zu sichern, daß die Planerfüllung exakt kontrolliert werden kann.

Für diese — von den WB, Kombinat und Wirtschaftsräten der Bezirke festzulegenden Betriebe — sind folgende staatliche Plankennziffern und staatliche Normative nicht anzuwenden:

- Aufkommen an Sekundärrohstoffen,
 - aufgabenbezogene ökonomische Vorgaben für Wissenschaft und Technik,
 - im Planjahr zu beginnende Investitionsvorhaben, darunter Automatisierungsvorhaben (gemäß zentraler Titelliste),
 - Normativ für die Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik in Prozent,
 - Normativ für den leistungsabhängigen Lohnfondszuwachs,
 - Normative Rate der Fondsrentabilität mit Toleranzen für WB und den Ministerien direkt unterstellte Kombinate sowie Normativ der Ober- und Untergrenze der Fondsrentabilität für Erzeugnisgruppen zur Anwendung des Industriepreisregelsystems,
 - Normativ Exportgewinnanteil des Betriebes in Prozent,
 - alle volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern.
- 1.2. Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, das Gesamtvolumen der ihnen mit den staat-

lichen Plankennziffern, staatlichen Normativen sowie volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern übertragenen Leistungsaufgaben und Fonds des Volkswirtschaftsplanes 1971 auf die ihnen nachgeordneten Betriebe, volkseigenen Kombinate und Einrichtungen differenziert aufzuschlüsseln und ihnen zu übergeben.

Um eine gezielte Leitungstätigkeit entsprechend den Erfordernissen der gebrauchswert- und wertmäßigen Bilanzierung durch staatliche Planaufgaben zu gewährleisten, haben die Staats- und Wirtschaftsorgane — soweit dies durch Bilanzentscheidungen erforderlich wird — auch dann staatliche Planaufgaben für die Betriebe (bzw. Kombinate und WB) festzulegen, wenn ihnen selbst hierfür keine zentrale Auflage erteilt wurde. Hierfür sind insbesondere die staatlichen Plankennziffern Nr. 7, 8, 12, 14 und 15 anzuwenden. Es ist jedoch niemand berechtigt, ohne Zustimmung der Staatlichen Plankommission die Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern, staatlichen Normative und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern zu erweitern.

Die jeweils übergeordneten Organe haben dafür Sorge zu tragen, daß die volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen im eigenverantwortlichen Planungsprozeß den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen, bilanzierten und realen Planung gerecht werden.

Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sind für die exakte Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1971, die Sicherung einer hohen Kontinuität und Stabilität der planmäßigen Reproduktion und für die Mobilisierung der Werktätigen zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben verantwortlich.

Auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes haben die volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen die materielle, wertmäßige und finanzielle Bilanzierung durchzuführen und ihren Betriebsplan für 1971 auszuarbeiten.

Zur Sicherung einer kontinuierlichen Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1971 und einer wirksamen Kontrolle über die Einhaltung der staatlichen Planaufgaben haben die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen ihren Betriebsplan auf Monatsaufgaben zumindest für die staatlichen Plankennziffern (ausgenommen die Kennziffern Nr. 3, 11, 17, 18 und 19) aufzugliedern. Der so ausgearbeitete Betriebsplan 1971 ist von den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen, ihrem übergeordneten Organ vorzulegen.

Dieses prüft die Einhaltung der staatlichen Planaufgaben, die ökonomische Richtigkeit der Monatsaufgliederung und bestätigt die Betriebspläne und übergibt den eigenen auf Monatsaufgaben aufgegliederten Plan seinem zuständigen Minister zur Kontrolle über die Einhaltung der staatlichen Planaufgaben.

Der vom jeweils übergeordneten Organ bestätigte Plan ist den zuständigen Stellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben. Die Minister übergeben den nach Monatsaufgaben gegliederten Plan ihres Bereiches der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für die Zwecke der Abrechnung, Analyse und Kontrolle. Grundlage der Planabrechnung ist der bestätigte Plan, gegliedert nach Monaten.

Der bestätigte Plan ist verbindlich. Die zur Erfüllung des Planes notwendigen ökonomischen Beziehungen zwischen den Betrieben sind durch Wirtschaftsverträge zu regeln.